

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung
von Kindern in der Kindertageseinrichtung
(Elternbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtung Altmittweida)

vom 10.09.2013

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl 4/2003, S. 55), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunal-abgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (GVBl. S. 478) sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Neufassung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. 6/2009, S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2010 (GVBl. S. 387, 395) hat der Gemeinderat Altmittweida in seiner öffentlichen Sitzung am 09.09.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Altmittweida im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Altmittweida erhebt die Gemeinde Altmittweida Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht in Höhe eines vollen Monatsbeitrages entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, wenn das Kind vom 1. bis 15. des Monats in Betreuung gegeben und mit einem hälftigen Monatsbeitrag, wenn das Kind zwischen dem 16. und dem Monatsende in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet entsprechend der Kündigungsfrist.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 2 bis 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3
Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete werden gesondert ausgewiesen.

(2) Der Elternbeitrag (in Euro) beträgt:

bei der Betreuung als Krippenkind pro Monat (ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis Vollendung des dritten Lebensjahres)							
	Vollständige Familie oder Lebensgemeinschaft			Alleinerziehende			Gastkinder pro Stunde
	100%	60%	20%	90%	50 %	10 %	
	1.Kind	2.Kind	3.Kind	1.Kind	2.Kind	3.Kind	
bis 9,0 h	185,04	111,02	37,01	166,54	92,52	18,50	1,80
bis 6,0 h	123,36	74,02	24,67	111,02	61,68	12,34	
bis 4,5 h	92,52	55,51	18,50	83,27	46,26	9,25	
bei der Betreuung als Kindergartenkind pro Monat (ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis Schuleintritt)							
	Vollständige Familie oder Lebensgemeinschaft			Alleinerziehende			Gastkinder pro Stunde
	100%	60%	20%	90%	50 %	10 %	
	1.Kind	2.Kind	3.Kind	1.Kind	2.Kind	3.Kind	
bis 9,0 h	96,60	57,96	19,32	86,94	48,30	9,66	1,30
bis 6,0 h	64,40	38,64	12,88	57,96	32,20	6,44	
bis 4,5 h	48,30	28,98	9,66	43,47	24,15	4,83	
bei der Betreuung als Hortkind pro Monat (ab Schuleintritt bis zur Vollendung der vierten Klasse)							
	Vollständige Familie oder Lebensgemeinschaft			Alleinerziehende			Gastkinder pro Stunde
	100%	60%	20%	90%	50 %	10 %	
	1.Kind	2.Kind	3.Kind	1.Kind	2.Kind	3.Kind	
bis 6,0 h	56,51	33,91	11,30	50,86	28,26	5,65	1,25
bis 5.0 h	47,09	28,25	9,42	42,38	23,55	4,71	

(3) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer von 9 Stunden im begründeten Bedarfsfall entgegen der vereinbarten Betreuungsdauer im Rahmen der Betreuungszeiten gemäß Betreuungsvertrag überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind bis zu jeder weiteren *halben Stunde* ein weiteres Entgelt von 12,50 € pro Monat,
2. für die Betreuung als Kindergartenkind bis zu jeder weiteren *halben Stunde* ein weiteres Entgelt von 10,00 € pro Monat,

3. für die Betreuung als Hortkind vorbehaltlich Nummer 4 bis zu jeder weiteren *halben Stunde* ein weiteres Entgelt von 7,50 € pro Monat,

4. für die Betreuung als Hortkind in den Ferien oder an schulfreien Tagen über die vereinbarte Betreuungsdauer hinaus bis zu jeder weiteren *halben Stunde* ein weiteres Entgelt von 7,50 € pro Monat.

Im Falle der Ziffern 1 bis 3 werden weitere Entgelte nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

(4) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 10,00 Euro erhoben.

(5) Für Gastkinder werden Entgelte gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung erhoben. Diese Entgelte werden zum Nachweis pro Monat berechnet und sind bis zum 10. des Folgemonats zu entrichten. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz belegen.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Altmittweida festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Altmittweida ist jeweils bis zum 10. des Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den ablaufenden Monat fällig, frühestens jedoch 10 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Altmittweida tritt zum 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.10.2004 in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 14.09.2010 außer Kraft.

Altmittweida, den 10.09.2013

Miether
Bürgermeister